

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist rechtsfähig und führt den Namen "Karuzel Gebirgskulturen"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulrichstein.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lauterbach eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck ist vor allem die Verbreitung und Verdichtung von Kultur und Kunst- unter der Berücksichtigung der regionalen Aspekte im neuem europäischen Umfeld und die Schaffung eines kulturellen Treffpunkts der offenen, künstlerischen Arbeit, vorwiegend im experimentellen Bereich.
- (2) Insbesondere soll der Zweck durch folgende Massnahmen verwirklicht werden:
 1. Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Seminare.
 2. Erstellung eines Vogelsberg-Archivs- unter Einbeziehung von Strömungen der Gegenkultur.
 3. Zusammenführung kultureller Initiativen in und um den Vogelsberg herum (Synergie-Effekte)
 4. Erforschung vergangener und zukünftiger Alltagskultur.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff Abgabeverordnung (AO1977)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine kommerziellen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch irgendwelche Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang um Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nachsuchen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des Kalenderjahres zugehen.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Abschliessend entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied es binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beantragt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die natürliche Person verstirbt oder die juristische Person aufgelöst wird.

§6 Beiträge

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Erstattung der Beiträge ausgeschlossen.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf schriftlichem Antrag unter der Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände, der mindestens von 1/5 der Mitglieder zu unterzeichnen ist, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die schriftliche Einladung hat die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung anzugeben und sollte den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Sitzungstag zugehen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Änderungen der Satzung, diese bedürfen 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder
 2. Wahl der Vorstandsmitglieder
 3. Festsetzung der Beiträge
 4. Wahl der Rechnungsprüfer
 5. Entlastung des Vorstand nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes.
 6. Entscheidungen über die Aufnahme nach Ablehnung durch den Vorstand und über den Antrag nach Ausschluss durch den Vorstand.
 7. Vereinsauflösung, diese bedarf 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern keine qualifizierende Mehrheit erforderlich ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Innovationsbeauftragten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei Einzelvertretungsmacht besteht.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. Erledigung der Geschäfte des Vereins
 2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 4. Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung

§10 Vorstandssitzungen

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann von allen Mitglieder des Vereins eingesehen werden.

§11 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die jährliche Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfern, die parallel zur Vorstandswahl gewählt werden.

§12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- (2) Mit Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen nach Durchführung der Liquidation an das Radio im Vogelsberg e.V. die es zweckmässig zu verwenden hat.

.....

Ulrichstein, den 19. März 2000

.....
.....
.....
.....